



swisspool

Sektion des Schweizerischen Billardverbandes
www.swisspool-billard.ch



DISZIPLINAR- SANKTIONS- STRAFKOMMISSIONS- UND REKURS- REGLEMENT

Das Disziplinarreglement gibt Auskunft über Disziplinarstrafen, Sanktionen, Strafen und mögliche Rekurse von Swisspool.



Sprachliche Gleichbehandlung

Alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen können von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

Vorbehalt

Der Vorstand von Swisspool behält sich vor, Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen an in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen gemäss Sektionsreglement vorzunehmen.

Abweichungen

Bei Abweichungen zu den in anderen Organen (Homepage usw.) veröffentlichten Artikeln, ist dieses Reglement massgebend. Bei Abweichungen zur französischen Version dieses Reglements, ist die deutsche Version massgebend.

Abkürzungsverzeichnis:

| | |
|-----|--|
| ADV | Ausserordentliche Delegiertenversammlung |
| DV | Delegiertenversammlung |
| RK | Rekurskommission |
| SP | Sektion Pool (Swisspool) |
| SBV | Schweizerischer Billard Verband |
| SM | Schweizer Meisterschaften |
| TK | Technische Kommission |

Alle Reglemente von Swisspool:

- Sektions-Reglement
- Wettspiel-Reglement
- Turnierleiter-Reglement
- Finanz- und Spesen-Reglement
- Nati-Reglement
- Jugend-Reglement
- **Disziplinar- und Straf-Reglement**

Dokumentenhistorie

| Index | Datum: | Änderung: | Grund: | Autor: |
|-------|------------|---------------|-------------------------|-------------|
| 0001 | 01.07.2007 | Erstellung | DV | Müller Rolf |
| 0002 | 01.07.2014 | Überarbeitung | Einheitliche Reglemente | Bürki René |
| 0003 | 01.02.2015 | Überarbeitung | Ableich mit WR | Bürki René |
| 0004 | | | | |
| 0005 | | | | |
| 0006 | | | | |
| 0007 | | | | |
| 0008 | | | | |
| 0009 | | | | |
| 0010 | | | | |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Disziplinar- und Sanktionsreglement | 6 |
| 1.1. Allgemein | 6 |
| 1.2. Sanktionsarten..... | 6 |
| 1.3. Spielsperren..... | 6 |
| 1.4. Zuständigkeit | 6 |
| 1.5. Einsprache..... | 6 |
| 1.6. Rekurse | 6 |
| | |
| 2. Strafkommis­si­ons­re­gle­ment | 7 |
| 2.1. Allgemein | 7 |
| 2.2. Strafkommis­si­on | 7 |
| 2.2.1. Mit­gli­eder | 7 |
| 2.2.2. Aus­stand..... | 7 |
| 2.3. Befugnisse | 7 |
| 2.4. Straf­re­gle­ment | 7 |
| 2.5. Strafen / Sperren | 7 |
| 2.5.1. Bus­sen..... | 7 |
| 2.5.2. Bus­sen und Sperrun­gen..... | 8 |
| 2.6. Sperrun­gen | 8 |
| 2.7. Beweismittel..... | 8 |
| 2.7.1. Turnier­rap­por­te | 8 |
| 2.7.2. Zeu­gen..... | 8 |
| 2.7.3. Aus­sa­gen..... | 8 |
| 2.8. Rekurse | 8 |
| 2.8.1. All­ge­mei­nes | 8 |
| 2.8.2. Rekurs­sch­rift..... | 8 |
| 2.9. Dop­ing | 8 |
| | |
| 3. Rekurs­re­gle­ment | 9 |
| 3.1. All­ge­mei­nes | 9 |
| 3.1.1. Gel­tungsbereich..... | 9 |
| 3.2. Orga­ni­sa­tion | 9 |

| | |
|---------------------------------------|----|
| 3.2.1. Bestand..... | 9 |
| 3.2.2. Zusammensetzung..... | 9 |
| 3.2.3. Ausstand..... | 9 |
| 3.2.4. Ausstand des Präsidenten | 9 |
| 3.2.5. Ablehnung | 9 |
| 3.2.6. Ablehnungsbegehren | 9 |
| 3.3. Rechte und Pflichten | 10 |
| 3.3.1. Streitsache..... | 10 |
| 3.3.2. Beurteilung..... | 10 |
| 3.3.3. Tatsachen..... | 10 |
| 3.4. Parteien | 10 |
| 3.4.1. Parteien | 10 |
| 3.4.2. Unterschrift | 10 |
| 3.4.3. Rekurs | 10 |
| 3.4.4. Vertretung..... | 10 |
| 3.5. Fristen / Kosten | 10 |
| 3.5.1. Fristen..... | 10 |
| 3.5.2. Rekursfrist..... | 10 |
| 3.5.3. Kosten..... | 11 |
| 3.5.4. Kautions..... | 11 |
| 3.5.5. Kostenbeitrag..... | 11 |
| 3.5.6. Rückzug..... | 11 |
| 3.5.7. Rückerstattung..... | 11 |
| 3.6. Beweismittel..... | 11 |
| 3.6.1. Beweise | 11 |
| 3.6.2. Beweismittel..... | 11 |
| 3.6.3. Urkunden | 11 |
| 3.6.4. Zeugen..... | 11 |
| 3.6.5. Aussagen..... | 11 |
| 3.6.6. Urteilsfällung..... | 12 |
| 3.7. Vorverfahren | 12 |
| 3.7.1. Allgemeines | 12 |
| 3.7.2. Rekurschrift..... | 12 |
| 3.7.3. Ausführung | 12 |
| 3.7.4. Inhalt | 12 |
| 3.7.5. Einreichung..... | 12 |
| 3.7.6. Guthaben..... | 12 |

| | | |
|---------|----------------------------------|----|
| 3.7.7. | <i>Vernehmlassung</i> | 12 |
| 3.7.8. | <i>Nichtbehandlung</i> | 13 |
| 3.8. | <i>Hauptverfahren</i> | 13 |
| 3.8.1. | <i>Hauptverhandlung</i> | 13 |
| 3.8.2. | <i>Vorladung</i> | 13 |
| 3.8.3. | <i>Kompetenzen</i> | 13 |
| 3.8.4. | <i>Vorsitzender</i> | 13 |
| 3.8.5. | <i>Protokoll</i> | 13 |
| 3.9. | <i>Urteil</i> | 13 |
| 3.9.1. | <i>Urteilsberatung</i> | 13 |
| 3.9.2. | <i>Urteil</i> | 13 |
| 3.9.3. | <i>Urteilsinhalt</i> | 13 |
| 3.9.4. | <i>Rekursakten</i> | 14 |
| 3.10. | <i>Bussen</i> | 14 |
| 3.10.1. | <i>Ordnungsbussen</i> | 14 |
| 3.10.2. | <i>Bussenverfall</i> | 14 |
| 3.11. | <i>Schlussbestimmungen</i> | 14 |
| 3.11.1. | <i>Genehmigung</i> | 14 |

1. Disziplinar- und Sanktionsreglement

1.1. Allgemein

Die zuständigen Organe von Swisspool können Sanktionen, gegen seine Mitglieder und deren Mitglieder, sowie Teilnehmer an Wettkämpfen (Spieler) aussprechen, wenn diese gegen Reglemente, Richtlinien und Weisungen verstossen oder die fundamentalen Prinzipien des Fairplay und der Ethik im Sport missachten.

1.2. Sanktionsarten

Als Sanktionen können Geldstrafen und Spielsperren einzeln oder in Kombination ausgesprochen werden. Geldstrafen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Wird die Geldstrafe nicht fristgerecht bezahlt, so wird diese um einen Betrag zwischen sFr. 20.- und sFr. 50.- erhöht. Wird auch diese erhöhte Strafe nicht innerhalb der dafür eingeräumten Zahlungsfrist bezahlt, so wird der betreffende Spieler bis zur Begleichung der erhöhten Summe, automatisch für alle Wettkämpfe von Swisspool gesperrt.

1.3. Spielsperren

Die Sperre eines Clubs wird bei nicht Nachkommen der finanziellen Pflichten, für eine befristete Dauer, bis zur Begleichung der ausstehenden Beiträge, ausgesprochen. Der Club und sämtliche Mitglieder des gesperrten Clubs, sind während der Dauer der Sperre, von allen Wettkämpfen von Swisspool ausgeschlossen.

Die Sperre eines Spielers wird für eine befristete Dauer von einem Monat bis 12 Monaten ausgesprochen. (Ausnahme bei Strafen die von Swiss Olympic ausgesprochen werden). Während der Dauer der Sperre, ist er von allen Wettkämpfen von Swisspool sowie auch internationalen Wettkämpfen ausgeschlossen.

Jeder Club haftet für seine Lizenzspieler.

1.4. Zuständigkeit

Die TK sanktioniert Verstösse von Spielern, die den Spielbetrieb betreffen und eine Geldstrafe von CHF 100.00 nicht übersteigen. Verstösse mit höherer Sanktionsandrohung meldet die TK dem Vorstand und stellt einen schriftlichen Sanktionsantrag. Der Vorstand sanktioniert alle Verstösse und Missachtungen, die nicht von der TK sanktioniert werden.

1.5. Einsprache

Gegen Sanktionen der TK kann beim Vorstand innert 10 Tagen, ab Erhalt des Einschreibens, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich, per Einschreiben, an den Präsidenten von Swisspool zu adressieren. Massgebend für die Fristeinhaltung ist das Datum des Poststempels. Der Vorstand prüft die Einsprache und fällt einen neuen Entscheid. Der Vorstand kann den Entscheid der TK bestätigen oder ändern. Es liegt in seiner Kompetenz, eine höhere Strafe auszusprechen, als von der TK ursprünglich entschieden. Innert 20 Tagen wird der Sachverhalt den Parteien per Einschreiben bekannt gegeben.

1.6. Rekurse

Gegen Sanktionen des Vorstandes, kann nur der Präsident eines Aktivmitgliedes, bei der Rekurskommission innert 10 Tagen, ab Erhalt des Entscheides, schriftlich Rekurs einreichen. Der Rekurs ist an das Sekretariat von Swisspool zu adressieren. Massgebend für die Fristeinhaltung ist das Datum des Poststempels. Der Rekurs hat eine aufschiebende Wirkung. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Rekursreglements.

2. Strafkommis­si­ons­re­gle­ment

2.1. All­ge­mein

Die Bestim­mun­gen die­ses Re­gle­ments gel­ten für alle Streitsachen, die bei der Strafkommis­si­on der SP ge­mäss denn Statuten und Re­gle­men­ten an­hän­gig gemacht wer­den.

Die zu­stän­di­gen Or­ga­ne könn­en ge­gen Mit­glie­der, deren Mann­schaf­ten, Li­zenz­spie­ler oder Funk­tionä­re, Strafen gem. Art. 5 ver­hän­gen, wenn sie ge­gen Statuten, Re­gle­men­te und Weisungen verstossen. Dies ge­mäss Statuten von Swisspool und des SBV Kapitel III Art. 16 un­ter Berück­sich­ti­gung von Art. 17. Im Falle einer er­sten Verurteilung von Jugend­li­chen un­ter 18 Jah­ren wird nur eine Verwarnung aus­ge­spro­chen. Bei wiederholtem Vergehen ist an­stat­te von Geld­bus­sen, eine Spielsperre von bis zu 12 Mo­na­ten aus­zu­sp­re­chen.

2.2. Strafkommis­si­on

2.2.1. Mit­glie­der

Die Mit­glie­der der Strafkommis­si­on sind je­weils der am­tie­ren­de Vor­stand der SP. Akti­v am Spiel­be­trieb teil­neh­men­de Vor­stands­mit­glie­der ha­ben in den Aus­stand zu tre­ten um In­ter­es­sen­kon­flik­ten vor­zu­beu­gen.

2.2.2. Aus­stand

In­vol­vierte Vor­stands­mit­glie­der ha­ben in den Aus­stand zu tre­ten und ver­lie­ren jegliches Stim­m und Wahlrecht. Diese ha­ben den Sit­zungs­raum nach Verlesung des Ver­fah­rens und des­sen Begründung zu ver­las­sen. Die Strafkommis­si­on wird durch den je­weiligen am­tie­ren­den Vor­stand von Swisspool ge­bil­det. Die in einem Straf­ver­fah­ren in­vol­vierten Vor­stands­mit­glie­der ha­ben in den Aus­stand zu tre­ten und ver­lie­ren jegliches Stim­m und Wahlrecht. Diese ha­ben den Sit­zungs­raum nach Verlesung des Ver­fah­rens und des­sen Begründung zu ver­las­sen.

2.3. Befugnisse

Die Strafkommis­si­on ist be­fugt Sofort­mass­nah­men, wie z.B. eine vor­sor­gliche Sperre, zu ver­hän­gen. Diese hat bis zum Ver­fah­rens­ende Gültigkeit und ist von einem Re­kurs aus­ge­schlossen.

2.4. Straf­re­gle­ment

Swisspool er­fasst in die­sem Re­gle­ment einen Strafen­ka­talog. Re­kurs­ver­fah­ren wer­den gem. spe­zi­el­len Re­kurs­re­gle­ment be­han­delt.

2.5. Strafen / Sperren

2.5.1. Bus­sen

| | | |
|---|------------|-----------------------------|
| Spielen eines nicht ge­nehmigten Turniers. | CHF | 50.00 – 500.00 |
| Missachtung der Bekleidungs­vor­sch­rif­ten. | CHF | 50.00 – 100.00 |
| Unentschuldigtes Fernbleiben an einem SP Turnier. | CHF | 100.00 |
| Unentschuldigtes Fernbleiben an einem QT-Open | CHF | 50.00 plus Startgeld |
| Unentschuldigtes Fernbleiben eines Teams. | CHF | 150.00 |
| Einsatz von nicht Spiel­be­rech­ti­gten Spielern. | CHF | 100.00 – 200.00 |
| Spätes oder nicht zu­rück­sen­den von Turnierunterlagen. | CHF | 50.00 – 100.00 |
| Fälschen von Turnierunterlagen und Irreführung der TK. | CHF | 100.00 – 500.00 |
| Fehl­bah­re Turnier­lei­tun­gen könn­en ge­busst wer­den. | CHF | 100.00 – 500.00 |

2.5.2. Bussen und Sperrungen

| | | | |
|---|-----|-----|----------|
| Unerlaubtes verlassen ohne pers. Abmeldung bei der Turnierleitung | bis | CHF | 1500.00 |
| und Sperrung (gilt für Verbandsturniere) | bis | CHF | 6 Monate |
| Grob Sportschädigendes Verhalten | bis | CHF | 1500.00 |
| und Sperrung | bis | CHF | 6 Monate |
| Jegliche Art von Gewalt | bis | CHF | 1500.00 |
| und Sperrung | bis | CHF | 6 Monate |

2.6. Sperrungen

Die Strafkommision ist berechtigt in besonders Schwere Vergehen wie zum Beispiel Grob Sportschädigendes Verhalten eine Vorsorgliche Sperrung auszusprechen. Diese ist von einem Rekurs mit aufschiebender Wirkung ausgeschlossen. Einzig über die Dauer der Sperrung kann an die Rekurskommission einen entsprechenden Antrag gestellt werden.

Sperrungen können von 3 Monaten bis zu einer lebenslangen Sperre für Wiederholungstäter verhängt werden.

2.7. Beweismittel

Zulässige Beweismittel sind Turnierrapporte, Zeugen, Parteiaussagen, Augenschein, Gutachten.

2.7.1. Turnierrapporte

Diese müssen von der Turnierleitung unterschrieben sein oder per Turniersoftware an die Turnierauswertungsstelle übermittelt werden.

2.7.2. Zeugen

Diese sind namentlich aufzuführen.

2.7.3. Aussagen

Sind schriftlich festzuhalten.

2.8. Rekurse

2.8.1. Allgemeines

Bei einem Rekurs bleibt die Sperre in Kraft.

2.8.2. Rekurschrift

- Gemäss Rekursreglement
- Gemäss Bestimmungen des Disziplinar- und Sanktionsreglement

2.9. Doping

- Gemäss Statuten des SBV und Bestimmungen von Swiss Olympic.
- Gemäss Statuten SBV und Bestimmungen SOA. Auch in Dopingfällen kann die Strafkommision vorsorgliche Sperrungen aussprechen.

3. Rekursreglement

3.1. Allgemeines

3.1.1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Streitsachen, die bei der Rekurskommission der SP gemäss den Verbandsstatuten anhängig gemacht werden.

Die RK ist die letzte Instanz innerhalb von Swisspool hinsichtlich der Entscheide eines Verbandsorgans ge Mitglieder oder deren Lizenzspieler in Streitsachen, die sich aus der Anwendung der Verbandsvorschriften ergeben.

3.2. Organisation

3.2.1. Bestand

Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die von Swisspool für die Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Kein Mitglied der Rekurskommission darf dem gleichen Pool Billard Club angehören. Es dürfen keine aktiv am Spielbetrieb teilnehmenden Spieler der Rekurskommission angehören, um Interessenkonflikte vorzubeugen.

3.2.2. Zusammensetzung

Die urteilende Rekurskommission setzt sich aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern zusammen. Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung der Rekurskommission im Einzelfall und den Protokollführer.

3.2.3. Ausstand

Der Präsident oder ein Mitglied der Rekurskommission haben in Ausstand zu treten, wenn sie oder ihr Club ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreites haben.

3.2.4. Ausstand des Präsidenten

Tritt der Präsident der Rekurskommission in Ausstand, hat er ein Mitglied der Rekurskommission als Vorsitzenden zu bestimmen. Dieser übernimmt die Aufgaben des Präsidenten.

3.2.5. Ablehnung

Jedes Mitglied der RK kann von den Parteien abgelehnt werden wenn:

- die Voraussetzung von Art. 2, Abs. 3 gegeben sind.
- es bezüglich einer Partei oder Beurteilung des Rechtsstreites befangen ist.

3.2.6. Ablehnungsbegehren

Eine Partei, die gegen ein Mitglied der urteilenden Rekurskommission einen Ausstands- oder Ablehnungsgrund geltend machen will, hat ein entsprechendes und begründetes Begehren innert acht Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Zusammensetzung der Rekurskommission dem Rekurskommissions Präsidenten schriftlich einzureichen. Über das Begehren entscheidet der Rekurskommissions Präsident endgültig.

3.3. Rechte und Pflichten

3.3.1. Streitsache

Die RK beurteilt die Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung. Sie kann Entscheide der Vorinstanz bestätigen, aufheben, abändern oder an die Vorinstanz zur erneuten Behandlung zurückweisen. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden und kann neue Urteile fällen.

3.3.2. Beurteilung

Die Rekurskommission ist in der rechtlichen Beurteilung an die Bestimmungen der Verbandsstatuten und Verbandsreglemente gebunden.

3.3.3. Tatsachen

Die Rekurskommission kann auch nach Tatsachen forschen, die von den Parteien nicht speziell erwähnt wurden, aber für die Beurteilung der Streitsache von Bedeutung sind.

3.4. Parteien

3.4.1. Parteien

Eine Streitsache kann bei der Rekurskommission abhängig gemacht werden von:

- einem Verbandsorgan
- einem Mitglied
- einem Lizenzspieler, der einem Mitglied angehört. In diesem Falle hat das Mitglied als Rekurent aufzutreten.

3.4.2. Unterschrift

Rekurse von Mitgliedern sind von denjenigen Personen zu unterschreiben, die gemäss Vereinsstatuten für ihn rechtsverbindlich zeichnen.

3.4.3. Rekurs

Der Rekurs richtet sich gegen:

- Das Verbandsorgan, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat
- Die Partei, die in einem erstinstanzlichen Entscheid obsiegt hat.

3.4.4. Vertretung

Die Parteien dürfen sich vertreten lassen. Vereinsfunktionäre und Parteienvertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

3.5. Fristen / Kosten

3.5.1. Fristen

Eine gesetzte Frist beginnt mit dem Zustellungsdatum vom folgenden Werktag, ihr Ende ist um Mitternacht des letzten Tages. Ist dieser ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, so läuft die Frist um Mitternacht des darauf folgenden Werktages ab.

3.5.2. Rekursfrist

Die in diesem Reglement aufgeführten Fristen können, mit Ausnahme der Rekursfrist, bei zwingenden Gründen durch den Präsidenten der RK nach seinem eigenen Ermessen erstreckt werden.

3.5.3. *Kosten*

Die Verfahrenskosten bestehen in den effektiven Auslagen, wie Reisespesen der urteilenden Rekurskommission, Kanzleikosten und weiteren Spesen. Die Kosten der Parteienvertreter sind keine Verfahrenskosten.

3.5.4. *Kaution*

Innert der Rekursfrist ist eine Kaution in der Höhe von Fr. 250.-- an die Kasse von Swisspool zu leisten. Der Kassier bestätigt dem Präsidenten der Rekurskommission den Eingang der Kaution.

3.5.5. *Kostenbeitrag*

Die Verfahrenskosten werden, sofern sie im einzelnen Falle in einem normalen Masse gehalten werden können, durch die Verbandskasse übernommen. Die Rekurskommission hat jedoch das Recht, einen Teil der Kosten den Parteien im Verhältnis des Unterliegens aufzuerlegen. Sofern die rekurrierende Partei unterliegt, ist sie nur dann mit einem Kostenbeitrag zu belegen, wenn die effektiven Kosten wesentlich höher ausfallen, als die geleistete und verfallene Kaution.

3.5.6. *Rückzug*

Wird ein eingereichter Rekurs zurückgezogen, wird die Kaution zurückerstattet. Vor der Rückvergütung werden aber die bereits entstandenen Kosten der Rekurskommission abgezogen.

3.5.7. *Rückerstattung*

Die Rekurskommission kann einen Rekurs zurückweisen, wenn sie die Meinung vertritt, dass dieser nicht gerechtfertigt ist oder nicht fristgerecht eingereicht worden ist. Die Kaution wird der rekrutierenden Partei zurückerstattet. Andernfalls verfällt die Kaution der Sektionskasse.

3.6. Beweismittel

3.6.1. *Beweise*

Wer aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, hat diese zu beweisen.

3.6.2. **Beweismittel**

Zulässige Beweismittel sind:

Urkunden, Zeugen, Parteiaussagen, Augenschein, Gutachten

3.6.3. *Urkunden*

Urkunden sind Schriftstücke, die dazu geeignet sind, eine Tatsache zu beweisen. Die Rekurskommission ist vollumfänglich Einsicht in die Urkunden zu gewähren, ohne dass diese zwingend an den Verhandlungen vorzulegen sind.

3.6.4. *Zeugen*

Die von der Rekurskommission aufgerufenen Zeugen haben dieser mündlich Bericht über Tatsachen aus eigener Wahrnehmung zu erstatten.

3.6.5. *Aussagen*

Verweigert eine Partei die Aussage oder erscheint sie trotz rechtzeitiger Einladung nicht zu den Verhandlungen, so kann die Rekurskommission den von der Gegenpartei behaupteten Sachverhalt als erwiesen ansehen.

3.6.6. Urteilsfällung

Bis zur Urteilsfällung durch die Rekurskommission verbleiben sämtliche Akten in deren Besitz und können von keinem Verbandsorgan und keiner Partei herausgefordert werden. Die Rekurskommission würdigt die Beweise und ist verpflichtet ein den Beweisen entsprechendes Urteil zu fällen.

3.7. Vorverfahren

3.7.1. Allgemeines

Das Rekursverfahren zerfällt in folgende zwei Teile:

- Das Verfahren
- Die Hauptverhandlung

3.7.2. Rekurschrift

Die Rekurschrift ist innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheides des Verbandsorgans mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Rekurskommission zu richten. Sofern der Präsident der Rekurskommission in Ausstand zutreten hat, leitet er die Rekurschrift unverzüglich dem von ihm zu bezeichnenden Stellvertreter weiter. Die Einreichung eines Rekurses hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides nicht.

3.7.3. Ausführung

Die Rekurschrift ist in sechsfacher Ausführung einzureichen. Beizufügen sind:

- der angefochtene Entscheid der Verbandsbehörde
- der Briefumschlag, in welchem dieser Entscheid zugestellt wurde
- die im Besitze der rekurrierenden Partei befindlichen Beweismittel

3.7.4. Inhalt

Die Rekurschrift hat zu enthalten:

- die Anträge der Rekurentin
- die Darstellung des Sachverhaltes mit der Antragsbegründung
- die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel

3.7.5. Einreichung

Mit Einreichung des Rekurses hat die Rekurrenten die festgesetzte Kautionsinnert der für die Einreichung der Rekurschrift massgeblichen Frist von fünf Tagen an die Kasse von Swisspool zu erfolgen.

3.7.6. Guthaben

Allfällige Guthaben der rekurrierenden Partei bei der Kasse von Swisspool können nicht zur Deckung der Kautionsinnert herangezogen werden.

3.7.7. Vernehmlassung

Der Präsident der Rekurskommission stellt die Rekurschrift der Gegenpartei zur schriftlichen Vernehmlassung zu. Diese ist innert vierzehn Tagen von der Zustellung an gerechnet dem Präsidenten der Rekurskommission einzureichen.

3.7.8. Nichtbehandlung

Die Rekurskommission tritt auf den Rekurs nicht ein, wenn den Vorschriften der Art. 3.7.3. / 3.7.4. / 3.7.5. und 3.7.6. hiervon nicht Genüge getan ist.

3.8. Hauptverfahren

3.8.1. Hauptverhandlung

Nach Abschluss des Vorverfahren setzt der Präsident der Rekurskommission innert kürzester Frist, jedoch spätestens innert zwanzig Tagen nach Erhalt der Rekurschrift die Hauptverhandlung an.

3.8.2. Vorladung

Zu dieser sind die Parteien vorzuladen. Eine Drittpartei, die am Ausgang vom Rekursverfahren interessiert ist, kann zur Teilnahme eingeladen werden. Die Drittpartei hat innert fünf Tagen nach Erhalt der Einladung schriftlich zu erklären, ob sie sich als Partei dem Verfahren anschliessen will. Im Falle des Anschlusses kann sie je nach Ausgang vom Rekursverfahren mit Kosten belastet werden.

3.8.3. Kompetenzen

Der Entscheid über die Zulassung von Beweismitteln und Vorladung von Zeugen zur Hauptverhandlung liegt in der Kompetenz des Präsidenten der Rekurskommission. Die Rekurskommission hat den Parteien ihren Entscheid mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

3.8.4. Vorsitzender

Die Hauptverhandlung wird mündlich geführt und durch den Präsidenten der Rekurskommission oder, im Falle seines Ausstandes, durch seinen Stellvertreter geleitet.

3.8.5. Protokoll

Über die Hauptverhandlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält:

- die gestellten Anträge
- eine kurze Darstellung der Parteiaussagen

3.9. Urteil

3.9.1. Urteilsberatung

Nach der Urteilsberatung fällt die Rekurskommission ihr Urteil. Kein stimmberechtigtes Mitglied der Rekurskommission darf sich der Stimme enthalten. Für das Zustandekommen des Urteils gilt das Stimmenmehr. Über das Stimmenverhältnis bei der Urteilsfällung haben die Mitglieder Stillschweigen zu bewahren.

3.9.2. Urteil

Unmittelbar nach durchgeführter Beurteilung wird das Urteil den Parteien mit einer kurzen Begründung mündlich eröffnet. Den Parteien wird spätestens innert vierzehn Tagen nach der Hauptverhandlung das motivierte Urteil mit Begründung zugestellt.

3.9.3. Urteilsinhalt

Das endgültige Urteil muss enthalten:

- Ort und Zeit der Hauptverhandlung
- die Namen der urteilenden Mitglieder der Rekurskommission und des Protokollführers
- die Anträge der Parteien
- die Urteilsbegründung

- das Urteil-Dispositiv
- die Verfügung über die Rekurskaution
- die Unterschrift der urteilenden Mitglieder der Rekurskommission und des Protokollführers

3.9.4. Rekursakten

Die Rekursakten verbleiben beim Präsidenten der Rekurskommission. Dieser besitzt ein vollständiges Aktendossier aller Rekursfälle. Mit dem Ausscheiden aus seinem Amt hat der Präsident der Rekurskommission das Aktendossier mit sämtlichen bisherigen Fällen seinem Nachfolger zu übergeben.

3.10. Bussen

3.10.1. Ordnungsbussen

Mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.- bis Fr. 500.- kann durch die Rekurskommission belegt werden:

- Wer offensichtlich missbräuchlich einen Rekurs einreicht
- Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst
- Wer einer Anordnung der Rekurskommission oder des Präsidenten der Rekurskommission nicht Folge leistet

3.10.2. Bussenverfall

Die ausgesprochenen Bussen verfallen der Kasse von Swisspool.

3.11. Schlussbestimmungen

3.11.1. Genehmigung

Inkraftsetzung durch den Vorstand per 1. März 2015. Bei Änderungen haben die Delegierten Mitspracherecht.